



## Suchtmittel im Jugend- und Gemeinschaftszentrum Sputnik und Join-In

---

### 1. Haltung und Verantwortung

Es besteht nicht die Absicht, Suchtmittel gänzlich aus den Jugendräumen zu verbannen. Das Ziel lautet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen, andere Vorschriften und einschlägige Empfehlungen umzusetzen. Sie sind Bestandteil schweizerischer und kantonaler Gesetze und sind gesundheitspolitisch begründet (Suchtprävention, Risikominderung). Sie gehören zu unseren gesellschaftlichen Regeln und gelten sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Raum.

Die Jugendmitarbeitenden nehmen die Pflichten und Verantwortung mit alternativen Angeboten, Gesprächen, Kontrollen und der Durchsetzung der Bestimmungen wahr. Suchtprävention ist keine Frage des Goodwills, sondern Teil gesetzlicher Bestimmungen.

Werden die Räumlichkeiten des Jugend- und Gemeinschaftszentrums Sputnik oder des Join-In vermietet, so gelten diese Bestimmungen zusammen mit deren Benützungs- / Vermietungsbedingungen.

### 2. Rauchen

Im Kanton Zürich gilt offiziell ein Verkaufs- und Abgabeverbot von Raucherwaren an Jugendliche unter 16 Jahren. Dies gilt auch für unsere Jugendräume, wo generell keine Raucherwaren verkauft werden.

In den Räumlichkeiten des Jugend- und Gemeinschaftszentrum Sputnik und des Join-In ist das Rauchen nicht erlaubt. Auf dem Sputnik- und Join-In-Areal darf geraucht werden. Wenn Jugendliche unter 16 Jahren auf dem Areal rauchen wollen, gestatten dies die Jugendarbeitenden nur mit Einwilligung der Eltern. Es muss eine Rauchererlaubnis mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

### 3. Alkohol

Im Kanton Zürich gelten folgende offiziellen Verkaufs- und Abgabeverbote:

Jugendliche unter 18 Jahre	keine Alcopops, Spirituosen und Aperitifs
Jugendliche unter 16 Jahre	kein Wein, Bier und gegorener Most

Während den normalen Öffnungszeiten ist Alkohol in und um die Jugendräumlichkeiten nicht erlaubt. An grösseren, öffentlichen Anlässen wie Konzerte werden neben zahlreichen alkoholfreien Getränken auch Bier und Longdrinks verkauft. Um die Bestimmungen des kantonalen Jugendschutzgesetzes einzuhalten, erhalten jeweils am Eingang alle Gäste ein farbiges Armband, welches dem Personal Informationen über das Alter gibt:

grün	=	über 18 Jahre
gelb	=	16 bis 18 Jahre
rot	=	unter 16 Jahre

Dieses „Überwachungsprinzip“ gibt dem Ausschankpersonal Klarheit und führt zu keinen Diskussionen. Wir berücksichtigen die Handlungsweise und Empfehlungen der Suchtprävention Kanton Zürich ([www.suchtpraevention-zh.ch](http://www.suchtpraevention-zh.ch)).

### 4. Nulltoleranz

Für andere Suchtmittel und/oder Drogen gilt Nulltoleranz.

Genehmigt am 27. Juli 2010